



**Kanton Zürich  
Baudirektion  
Tiefbauamt**

# **Gemeinden und Dritte, Rechte und Pflichten als Anlageeigentümer**

**Kombiveranstaltung, 25. September 2019, Kunsthaus Zürich  
Gerhard Schmid, Leiter Recht**

## Ein paar Zahlen zu Schweizer Netzen

– Strassen	80 000 km	178 MCHF
– Strom, Gas, Wasser	300 000 km	100 MCHF
– Abwasser	50 000 km	50 MCHF
– Kommunikation	220 000 km	30 MCHF
– TBA Strassen	1 300 km	4.7 MCHF

# Rahmenbedingungen

- Koordination ist das Gebot der Stunde!
- «Dichtestress» im Untergrund nimmt weiter zu:
  - Netze wachsen
  - Neue Leitungen integrieren (Fernwärme, Gas, ...)
- Komplexität wird weiter zunehmen.
- Öffentlichkeit hat wenig Verständnis für (Verkehrs-) Unterbrüche.

## **Begriffe**

- Strasseneigentümer
- Werkeigentümer: Gemeinden, Werke, Versorgungs- und Entsorgungsunternehmungen, Telekommunikationsunternehmungen, Genossenschaften, Zweckverbände, ... (nicht Private und Firmen)
- Werke: Leitungen und Installationen in der Strasse

## **Strassen- und Werkeigentümer**

- Sind im Bestand ihrer Rechte grundsätzlich geschützt.
- Haften für Mängel Ihrer Werke gegenüber Dritten (OR 58).
  
- Gegenseitige Haftung?
  
- Werkeigentümer hat Strasseneigentümer schadlos zu halten.
  
- Strasseneigentümer haftet nur bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit, haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit und Eignung des Baugrunds.

# Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz
- Fernmeldegesetz
- (Elektrizitätsgesetz, Rohrleitungsgesetz)
  
- Fernmeldegesetz geht dem Strassengesetz nach dem Grundsatz Bundesrecht betrifft kantonales Recht vor.

## Grundsätze

- Strasseneigentümer muss Werkleitungen dulden.
- Für die Duldung ist keine Entschädigung geschuldet.
  
- Strasseneigentümer sollen durch Werkleitungen keine Mehrbelastungen entstehen.
- Strasseneigentümer ist für Zusatzaufwand schadlos zu halten.
- Werkleitungen haben sich der Strasse anzupassen und nicht umgekehrt (Grenze der Duldungspflicht).
- Strasseneigentümer entscheidet über Lage (und ggf. Verlegung) von Werkleitungen.
- Strasseneigentümer entscheidet bei Konflikten mit begründeter Verfügung.

# Kostentragung bei gemeinsamen Projekten

- Strasseneigentümer trägt Sowiekosten
  - Was würde das Strassenprojekt kosten, wenn keine Werkleitungen vorhanden wären?
  
- Werkeigentümer trägt Kosten für:
  - Werk
  - Grabenarbeiten
  - Schächte
  - Anteil Gesamtplanung und Bauleitung
  - Anteil Baustelleninstallation/-sicherung
  - Anteil Verkehrslenkung
  - ...
  
- Win-win-Situation bessere Preise und Kostenteilung



# Kostentragung Werkprojekte

Werteigentümer trägt Kosten für:

- Werk
- Grabungs- und Belagsarbeiten
- Baustelleninstallation/-sicherung
- Verkehrslenkung
- Minderwert der Strasse (Störung des Aufbaus, Verkürzung der Lebensdauer)
- Interner Aufwand des Strasseneigentümers

→ Dem Strasseneigentümer sollen keine Kosten entstehen.

## **Tipps für Strassen- und Werkeigentümer bei Bauvorhaben**

- Strassen- oder Werkeigentümer so frühzeitig wie möglich über geplante Bauvorhaben und erwartete Baumassnahmen und Kostenbeteiligung informieren.
- Frühzeitig vor Baubeginn schriftlich und verbindlich Massnahmen und Kostenbeteiligung festhalten.
- Streitigkeiten rasch lösen oder Massnahmen und Kostentragung verfügen (Strasseneigentümer).

## **Werkleitungen im Privatgrund**

§ 105 PBG Werkleitungen samt zugehörige Bauwerke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dürfen gegen Ersatz des verursachten Schadens im Baulinienbereich erstellt werden und bestehen bleiben.

→ in Streitfällen entscheidet die kant. Schätzungskommission

→ Anmerkung im Grundbuch

Auch möglich Leitungsdienstbarkeiten mit GB-Eintrag

# **IT Zukunft: Leitungskataster / BIM**

## Ziele:

- homogene LK-Daten für Information und Planung in der ganzen Schweiz Nutzung über GIS-Browser oder Download
- Effizienzgewinne und Schadensvermeidung

## Aufgaben:

- Koordination Katasterführer
- Datenlieferung Werke

## Quellen

- Wert/Länge Netze Plaut Economics, «Tausend und ein Netz», 2006
- Wert/Länge TBA Strassen  
[https://tba.zh.ch/internet/baudirektion/tba/de/ueberuns/zahlen\\_fakten.html](https://tba.zh.ch/internet/baudirektion/tba/de/ueberuns/zahlen_fakten.html)